

Die Schuldenbremse muss stehen



Das Karlsruher Urteil weist den Weg:
Ein Plädoyer von
Chefredakteur
Fabian Wendenburg
für nachhaltige
Finanzen

Mit seinem weitreichendem Urteil vom 15. November 2023 hat das Bundesverfassungsgericht die Schuldenbremse gestärkt. Das Gericht hat nicht nur den zweiten Nachtragshaushalt aus 2021 für verfassungswidrig erklärt und damit festgestellt, dass Kreditermächtigungen zur Bewältigung der Corona-Krise nicht für Zwecke des Klimaschutzes umgewidmet werden dürfen. Das Urteil setzt darüber hinaus der jetzigen und künftigen Haushaltspolitik klare Grenzen.

Die Schuldenbremse besagt, dass der Bund sich nur in Höhe von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes verschulden darf. Die Länder müssen im Grundsatz eine Nullverschuldung erreichen. Die Schuldenbremse ist jedoch nicht statisch: Zum einen erhöht die so genannte „Konjunkturkomponente“ in konjunkturell schlechten Zeiten die Möglichkeit der Neuverschuldung und reduziert sie in konjunkturell guten Zeiten. Zum anderen kann „im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich

der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen“, die Kreditobergrenze überschritten werden. Dafür bedarf es einer Mehrheit im Deutschen Bundestag.

Die MIT hat sich in ihrem Beschluss „Nachhaltigkeit der Staatsfinanzen sichern“ vom Februar 2023 klar zu einer konsequenten Anwendung der Schuldenbremse bekannt und einen transparenten Umgang mit Sondervermögen und Nachtragshaushalten eingefordert. Denn es gibt gute Gründe für die Schuldenbremse:

- Die Schuldenbremse schafft Generationengerechtigkeit. Jede Generation hat mit ihren eigenen Krisen zu kämpfen. Die Herausforderungen der heutigen Generation dürfen nicht über hohe Schulden auf dem Rücken der kommenden Generation bewältigt werden.
- Die Schuldenbremse fördert Haushaltsdisziplin und ist eine Abgaben- und Sozialstaatsbremse. Ohne eine strenge Obergrenze hätte die Politik wenig Anreize für Reformen und Strukturveränderungen und könnte mit Schulden die schwierige, aber notwendige Aufgabe, politische Ziele zu priorisieren, vermeiden. Mit der Schuldenbremse muss die Politik mit dem auskommen, was sie hat: Insgesamt sind das prognostizierte Steuereinnahmen von 962 Milliarden Euro in 2024 und 1.009 Milliarden Euro in 2025.
- Die Schuldenbremse schafft Spielräume. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums werde der Kapitaldienst des Bundes bald 40 Milliarden Euro betragen. Dieses Geld fehlt künftigen Bundesregierungen und Generationen. Weitere Verschuldung schränkt daher künftige Spielräume ein.
- Die Schuldenbremse bremst Inflation. Schuldenfinanzierte Staatsausgaben vergrößern die umlaufende Geldmenge und heizen Preissteigerungen an.

Das Bundesverfassungsgericht setzt dem Haushaltsgesetzgeber in seinem Urteil klare Leitplanken:

- Sondervermögen dürfen nicht genutzt werden, um die Schuldenbremse zu umgehen: „Eine kreditfinanzierte Zuführung an ein Sondervermögen kann (...) nicht von den Begrenzungen der staatlichen Kreditaufnahme für das jeweils betroffene Haushaltsjahr entbinden.“
- Eine Notsituation darf nicht nach Belieben ausgerufen werden: „Die Folgen von Krisen, die lange absehbar waren oder gar von der öffentlichen Hand verursacht worden sind, dürfen nicht mit Notkrediten finanziert werden.“
- Der Klimawandel ist keine Notsituation im Sinne der Schuldenbremse: „Begriffe man den Klimawandel als Notsituation (...), käme dies einer faktischen Abschaffung der Schuldenbremse gleich.“

In Folge des Karlsruher Urteils wird insbesondere von SPD und Grünen, aber auch aus Teilen der Wirtschaft und Wissenschaft, eine Reform der Schuldenbremse ins Spiel gebracht, um kreditfinanzierte Zukunftsinvestitionen zu ermöglichen. Die Schuldenbremse dürfe nicht zur „Zukunftsbremse“ werden. Gegen dieses auf den ersten Blick nachvollziehbare Argument gibt es jedoch gewichtige Einwände:

Erstens schwächt es das Vertrauen in unseren Rechtsstaat, wenn das Grundgesetz „nach Kassenlage“ geändert würde. Zweitens sind auch Schulden für Investitionen Schulden, die unsere Kinder und Enkel zurückzahlen müssen und die allein durch den Kapitaldienst künftige Spielräume einschränken. Drittens ist der zweifelsohne bestehende Investitionsbedarf in Deutschland nicht Folge einer Sonder-situation, sondern Kernaufgabe des Staates sowie der Unternehmen. Die staatlichen Investitionsvorhaben sollten auch aus dem Kernhaushalt bestritten werden (können). Viertens besteht die Gefahr, dass nach und nach immer mehr Staatsausgaben als „Investitionen“ deklariert werden und die Schuldenbremse so ad absurdum geführt wird. Als Erinnerung: Genau die inflationäre Umdeutung von Ausgaben als Investitionen war der Grund, die Schuldenbremse 2009 einzuführen.

Das Bundesverfassungsgericht stärkt mit seinem Urteil die Haltung der MIT für eine konsequente Anwendung der Schuldenbremse: Nun ist die Zeit für nachhaltiges Haushalten, für Haushaltstransparenz sowie für Priorisierungen und einen effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen. ●



Fabian Wendenburg
Chefredakteur
wendenburg@mit-bund.de